

41 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 9. 3. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 2. Jedermann kann Auskunftsbegehren mündlich, telefonisch, telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der

Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

§ 3. Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach ihrem Einlangen zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG 1950, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxxxxx in Kraft.

(2) § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, tritt außer Kraft. Sind in anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten angeordnet, so gilt dieses Bundesgesetz hierfür nicht.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die bewährte Auskunftspflichtregelung nach dem Muster des Bundesministeriengesetzes 1986 soll über den Kreis der Bundesministerien hinaus auf alle Organe der Verwaltung des Bundes ausgeweitet werden.

Lösung:

Bundesgesetzliche Regelung nach dem erwähnten Muster unter Einbeziehung der sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dazu ergebenden Konsequenzen.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Kosten:

Im vorhinein nicht exakt bezifferbare Kosten durch erhöhte Auskunftstätigkeit.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1986 wurde die Auskunftspflicht der Bundesministerien eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß hier eine Regelung geschaffen wurde, die den Informationsbedürfnissen der Bürger Rechnung trägt, ohne den Gang der staatlichen Verwaltung über Gebühr zu behindern. Diese Regelung wird nun auf alle Organe des Bundes und der bundesgesetzlich geregelten Selbstverwaltung ausgedehnt, wobei der Umfang der Auskunftspflicht der genannten Regelung entspricht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Gesetzes gründet sich auf den gleichzeitig vorgelegten Entwurf des Art. 20 Abs. 4 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Auskunftspflicht soll nunmehr alle Organe des Bundes und der bundesgesetzlich geregelten Selbstverwaltung erfassen. Sie gilt für die Hoheitsverwaltung — insbesondere auch für die Justizverwaltung im formellen Sinn — ebenso wie für die Privatwirtschaftsverwaltung.

Der Begriff der „Auskunft“ entspricht dem am allgemeinen Sprachgebrauch orientierten gleichnamigen Terminus des § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1986:

Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.

Auskunftserteilung bedeutet auch nicht die Gewährung der im AVG 1950 geregelten Akteneinsicht, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“, daß die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfang-

reichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen u. dgl. verhalten ist. Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, daß Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.

Die Bestimmung steht der Einrichtung von sogenannten „Auskunftsstellen“ nicht entgegen, bei denen im Interesse der ungehinderten Vollzugstätigkeit der übrigen Teile einer Organisationseinheit die Erteilung von Auskünften konzentriert wird.

Nach dem System der Regelung können sich folgende Fälle ergeben, in denen keine Auskunft erteilt wird: Es sind dies der Fall der mutwillig verlangten Auskunft, der Fall, daß die Auskunft faktisch nicht erteilt werden kann, und der Fall, daß die Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verletzen würde. In jedem dieser Fälle sowie bei Verzögerung der Auskunftserteilung kann der Auskunftswerber einen Bescheid erzwingen.

Bestehende besondere Verschwiegenheitspflichten — wie etwa in der Bundesabgabenordnung, im Kreditwesengesetz, im Ausfuhrförderungsgesetz — bleiben unberührt.

Zu § 2:

Die Erfahrung bei der Vollziehung des Bundesministeriengesetzes 1986 zeigt, daß die meisten Auskunftsbegehren telefonisch an die Verwaltung gerichtet werden und von dieser auf demselben Weg in für den Auskunftswerber zufriedenstellender Weise erledigt werden können. Diese Vorgangsweise soll auch weiterhin möglich sein. Ist das „in kurzem Wege“ vorgebrachte Begehren so unbestimmt, daß eine Auskunft nicht gegeben werden kann, so muß das Verwaltungsorgan die Möglichkeit haben, eine schriftliche Präzisierung aufzutragen. Ein solcher Auftrag zur schriftlichen Ausführung des Auskunftsbegehrens ist kein Bescheid. Kommt der Auskunftswerber diesem Auftrag nicht nach, so kann naturgemäß keine Auskunft erteilt werden.

Zu § 3:

Mündliche oder telefonische Anfragen werden in aller Regel umgehend in gleicher Weise beantwortet werden, sodaß sich die gesetzliche Fristsetzung vor allem auf schriftliche Auskünfte bezieht. Der Auskunftswerber hat es jedenfalls durch Einbringen eines schriftlichen Begehrens in der Hand, den Lauf der vorgesehenen Frist nachweislich in Gang zu setzen.

Zu § 4:

Diese Regelung verankert die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Auskunftsrecht nach dem Bundesministerengesetz 1986 (vgl. VwSlgNF 9151 A) nun ausdrücklich im Gesetz. Gründe für die Nichterteilung einer Auskunft sind gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen einschließlich der Amtsverschwiegenheit und die tatsächliche Unmöglichkeit der Auskunftserteilung (insbesondere auch wegen Unklarheit oder Unverständlichkeit des Begehrens).

Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, wird dabei jene anzuwenden sein, die in der Sache selbst, in der Auskunft erteilt wird,

anzuwenden ist (also beispielsweise die Bundesabgabenordnung in Abgabensachen). Im Zweifel und insbesondere in jenen Angelegenheiten, in denen in der Sache selbst keine Bescheide zu erlassen sind (also bei Auskünften über die Privatwirtschaftsverwaltung), wird nach dem AVG 1950 vorzugehen sein.

Zu § 5:

Infolge der nunmehr umfassenden Regelung der Auskunftspflicht wird § 3 Z 5 des Bundesministerengesetzes 1986 entbehrlich.

Durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sollen besondere Auskunftspflichten in anderen Bundesgesetzen (so etwa die einschlägige Regelung des Datenschutzgesetzes) nicht berührt werden; auf die Bemerkungen zu Art. II Abs. 2 der gleichzeitig vorgelegten B-VG-Novelle ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

Das Auskunftspflichtgesetz berührt insbesondere die Parteienrechte nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen und hier vor allem das Recht auf Akteneinsicht in keiner Weise.